



Verwaltungsrekurskommission

Orientierung über das Rekursverfahren (nach Strassengesetz und nach Wasserbaugesetz) und die Kostenfolgen

Die Verwaltungsrekurskommission ist ein **kantonales Gericht**. Sie ist von den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden unabhängig. Die Verwaltungsbehörden werden im Rahmen des Verfahrens zur Vernehmlassung und Aktenüberweisung eingeladen. Die Parteien erhalten Gelegenheit, in die Akten Einsicht zu nehmen. In der Regel wird ein Augenschein durchgeführt.

Das Rekursverfahren ist **kostenpflichtig**. Die Höhe der Kosten richtet sich nach Art. 7 Ziff. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12):

11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches	Fr. 200.– bis 2'000.–
112	Endentscheid	400.– bis 4'000.–
12	Abteilung oder Kammer	
121	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügungen und Ähnliches	300.– bis 3'000.–
122	Endentscheid	500.– bis 15'000.–

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Bei einer Erledigung der Streitsache ohne Gerichtsurteil wird eine Abschreibungsgebühr erhoben.

Zu Beginn des Verfahrens wird ein **Kostenvorschuss** verlangt. Der Kostenvorschuss wird je nach Ausgang des Verfahrens an die Entscheidkosten angerechnet oder auch ganz oder teilweise zurückerstattet. Nach Art. 30 VRP in Verbindung mit Art. 143 Abs. 3 ZPO ist die Frist für eine Zahlung an das Gericht eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Der Rekurs kann **innerhalb der zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzten Frist mit der beiliegenden schriftlichen Erklärung** zurückgezogen werden. In diesem Fall wird in der Regel auf eine Kostenerhebung verzichtet.

Abkürzungen

GerG	=	Gerichtsgesetz (sGS 941.1)
sGS	=	Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Systematische Ordnung
SR	=	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrG	=	Strassengesetz (sGS 732.1)
VRP	=	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
WBG	=	Wasserbaugesetz (sGS 734.11)